

Satzung der FS Jura der Universität Trier

Kontext/Rechtsgrundlage

Kapitel „VIII. Fachschaften“ der [Satzung der Verfassten Studierendenschaft](#) der Universität Trier:

„VIII. Fachschaften

§ 41

(1) Die Fachschaften sind abhängige, nicht rechtsfähige Untergliederungen der Studierendenschaft. Sie haben die Pflicht, den AStA über ihre Arbeit zu informieren und sich in rechtlichen Zweifelsfällen mit ihm zu beraten.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften und bildet Organe gemäß § 3, Abs. 5.

(3) Die Studierenden eines Faches bilden die Fachschaft. Mehrere Fächer können sich zu einer gemeinsamen Fachschaft zusammenschließen.

(4) Besteht eine Fachschaft aus mehreren Fächern, so können zu jedem Fach entsprechende Organe nach § 3 Abs. 5 a/b gebildet werden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Studierenden dieses Faches. Beschließt die Fachvollversammlung mit einfacher Mehrheit den Austritt aus der gemeinsamen Fachschaft muss eine Urabstimmung darüber abgehalten werden. Für diese Urabstimmung gilt Abschnitt 3 entsprechend.

(5) Für die Vertretung der Lehramtsstudierenden gegenüber dem erziehungswissenschaftlichen Fachteil kann eine Fachschaft Lehramt gebildet werden. Die Mitgliedschaft erfolgt zusätzlich zu den Fachschaften nach § 41 Abs. 3.

(6) Wer gemäß den eingeschriebenen Fächern Angehöriger / Angehörige mehrerer Fachschaften ist, hat zu den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nicht in mehreren Fachschaften gleichzeitig wahrgenommen werden.

§ 42

(1) Die Studierenden der Fachschaft ordnen ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Sie geben sich eine Fachschaftssatzung, in der die Organe, die Aufgaben und die Wahlmodalitäten geregelt werden.

(3) Existiert in einer Fachschaft keine Satzung, Wahlordnung oder Geschäftsordnung, so gelten die entsprechenden Abschnitte der Satzung, Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Als Organe gelten in diesem Fall die Fachschaftsvollversammlung und ein zu wählender Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

(4) Fachschaftssatzung und Fachschaftswahlordnung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch eine Fachschaftsvollversammlung.

§ 43

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplans eine für die Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu sichern. Hierzu reichen die Fachschaften einen Haushaltsantrag ein. Sie sind für ihre Finanzen dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

§ 44

Die Fachschaften der Universität Trier richten als gemeinsames Gremium das Autonome Fachschaften-Treffen ein. Dieses gibt sich eine Satzung.

I. Allgemeines

§1 Rechtsgrundlage

Die Fachschaft des FB V Rechtswissenschaft der Universität Trier gibt sich diese Satzung auf Grundlage von §42 (2) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier.

§2 Zusammensetzung

- (1) Gemäß §41 (3) und (6) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft bilden die Studierenden des Faches Rechtswissenschaft die Fachschaft des FBV. Studierende des Bachelor Öffentliches Recht im Nebenfach gelten als Studierende des Faches Rechtswissenschaft.
- (2) Die Fachschaft gliedert sich in
 1. Die Fachschaftsvollversammlung (FS VV)
 2. Den Fachschaftsrat (FSR)
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in der Fachschaft mitzuwirken.

§3 Aufgabe

Die Fachschaft dient der studentischen Selbstverwaltung und Interessenvertretung der Studierenden des Faches Rechtswissenschaften der Universität Trier. Sie gibt sich eine Wahlordnung.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§4 Zusammensetzung

Die FS VV setzt sich aus der Gesamtheit der am jeweiligen Termin anwesenden Studierenden des Faches Rechtswissenschaft der Universität Trier zusammen.

§5 Stellung und Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste Organ der studentischen Selbstverwaltung der Fachschaft.
- (2) Alle Studierenden des Faches Rechtswissenschaften gemäß §2 (1) sind auf der FS VV rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste können per Beschluss der FS VV das Rederecht erhalten.
- (3) Die FS VV dient der Beratung der Belange der Studierenden des Faches, der Wahl eines Wahlausschusses zur Durchführung von Fachschaftsratswahlen und der Kontrolle der Arbeit des FSR. Der FSR ist der FS VV rechenschaftspflichtig.

- (4) Die FS VV kann mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen. Enthaltungen werden bei Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse der FS VV sind für den FSR bindend.
- (5) Die FS VV kann mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder Beschlüsse des FSR aufheben.

§6 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird regelmäßig, aber mindestens einmal pro Semester einberufen.
- (2) Für die Einberufung, Bekanntmachung und Leitung der VV ist der FSR verantwortlich. Die Einberufung der VV hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen und ist in geeigneter Weise öffentlich zu machen. Bei der Einhaltung der Einberufungsfrist können der Tag der Versendung der Einladung und der Versammlungstermin mit eingerechnet werden.
- (3) Alternativ kann die FS VV auch eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte wählen.
- (4) Eine VV ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Fachschaft auf einer ordentlichen Sitzung des FSR einzuberufen.

III. Der Fachschaftsrat

§7 Zusammensetzung

- (1) Der FSR setzt sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen. Die Anzahl der Mitglieder kann variieren, beträgt jedoch mindestens fünf. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Der FSR kann sich selbstbestimmt einen Geschäftsverteilungsplan geben, in dem er die unterschiedlichen Rollen seiner Mitglieder festschreibt.
- (3) Folgende Positionen hat der FSR verpflichtend mindestens auf seiner konstituierenden Sitzung per Beschluss zuzuweisen:
 1. Sprecher*in
 2. Stellvertretende*r Sprecher*in
 3. Finanzer*in
 4. Stellvertretende*r Finanzer*in

Kein Mitglied darf mehr als eine dieser Positionen gleichzeitig innehaben. Im Laufe seiner Amtszeit kann er die Zuteilung der Positionen per Beschluss ändern. Auf Wunsch eines Mitglieds kann die Zuweisung und Änderung dieser Positionen auch per Wahl stattfinden.

- (4) Tritt ein gewähltes Mitglied in der laufenden Amtszeit zurück, rückt automatisch der*die nicht in den FSR gewählte Kandidat*in der letzten FSR-Wahl mit den meisten Stimmen nach. Dies gilt ebenfalls, wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl nicht annimmt.

- (5) Besteht der gewählte FSR z.B. aufgrund von Rücktritt aus weniger als fünf Personen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Neuwahlen einzuberufen.
- (6) Der FSR hat das Recht, auf Antrag eines Mitglieds und per Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Personen in den FSR zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben eine beratende Funktion, dürfen bei der Erledigung von Aufgaben und Erfüllung von Pflichten helfen, sind aber nicht stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder dürfen keine der Positionen gemäß Absatz (3) 1 wahrnehmen.
- (7) Ist ein gewähltes oder kooptiertes Mitglied des FSR nicht mehr Teil der Fachschaft gemäß §2 (1), so muss eine Niederlegung aller Ämter und die Entkooptation der entsprechenden Person erfolgen.
- (8) Alle Studierenden des Faches haben im FSR Rede- und Antragsrecht.

§8 Aufgaben, Tätigkeit und Arbeitsweise

Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er ist maßgeblich zuständig für die Interessenvertretung der Studierenden, Beratung, Ersti- & Vernetzungsarbeit und weitere Belange der Fachschaft. Er gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung des FSR.

§9 Wahl

- (1) Für die Organisation, Verkündung und Durchführung der Wahl des FSR ist der von der FS VV zu wählende Wahlausschuss zuständig.
- (2) Alternativ kann auch die FS VV einen Wahltermin bestimmen, der vom Wahlausschuss einzuhalten ist.
- (3) Eine vorgezogene Neuwahl des FSR kann auf zwei Wegen herbeigeführt werden:
 1. auf Beschluss einer FS VV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Studierenden des Faches nach schriftlichem Antrag
 2. auf Beschluss des FSR mit drei Vierteln seiner Mitglieder
- (4) Alles Nähere regelt die Wahlordnung (WO) der Fachschaft.

§10 Amtsdauer des FSR

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung.
- (2) Bis zur Konstituierung des neuen FSR führt der alte FSR alle Geschäfte kommissarisch weiter.

§11 Finanzmittel des FSR

- (1) Der FSR verfügt über eigene Finanzmittel. Diese ergeben sich aus Anteilen aus dem Etat der Verfassten Studierendenschaft und eigenen Einnahmen.

- (2) Alles Nähere regeln die Satzung und Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier
- (3) Dem*der Finanzreferent*in obliegt die Verwaltung der Finanzmittel des FSR.

IV. Schlussbestimmungen

§12 Änderungen der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann vom FSR und/oder Studierenden des Faches auf einer FS VV beantragt werden. Nach Möglichkeit ist dafür bei der Einladung ein eigener TOP einzurichten und der Änderungsvorschlag eine Woche vor der FS VV zu versenden und veröffentlichen.
- (2) Ein Änderungsantrag muss mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der FS VV angenommen werden.
- (3) Ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen und offensichtliche Fehlverweise. Diese darf der FSR ohne Beschluss einer FS VV vornehmen. Er hat diese geeignet zu veröffentlichen und auf der nächsten FS VV bekannt zu geben.

§13 Außergewöhnliche Umstände

Sind Präsenzwahlen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht durchführbar, bleibt der gewählte FSR kommissarisch im Amt. Dies gilt auch für die in dieser Satzung genannten Sonderfälle, unter denen Neuwahlen einzuberufen wären. Führt der FSR seine Ämter nur noch kommissarisch aus, sind die oben genannten außergewöhnlichen Umstände zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des FSR mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder festzustellen.

§14 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Abstimmung durch eben jene in Kraft. Sie muss sodann im Verkündungsblatt der Universität Trier verkündet werden.
- (2) Mit Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen für die Fachschaft des FBV Rechtswissenschaften außer Kraft.
- (3) Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.

§15 Veröffentlichung

- (1) Die Satzung ist in geeigneter Weise öffentlich und dauerhaft zugänglich zu machen.
- (2) Eine Kopie dieser Satzung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung zuzuschicken.

Trier, den 15.07. 2022